S 12 RJ 516/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 516/97
Datum	13.01.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 78/00
Datum	24.04.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 13. Januar 2000 abgeÃ¤ndert: Der Bescheid der Beklagten vom 30. Janaur 1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07. April 1997 wird abgeÃ¤ndert. Die Beklagte wird verurteilt, der KlÃ¤gerin Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit ab 01. April 1993 zu gewÃ¤hren. Im Ãbrigen werden Klage und Berufung zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Beklagte trÃ¤gt auch die auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Die am â¦ geborene KlÃ¤gerin erlernte in der Zeit von September 1971 bis Juli 1974 den Beruf einer GeflÃ¼gelzÃ¼chterin, erwarb am 12. Juli 1974 das entsprechende Facharbeiterzeugnis und war als solche bis zum 31. MÃ¤rz 1988 beschÃ¤ftigt. AnschlieÃend arbeitete sie bis zum 30. Juni 1990 in der Buchhaltung und Verwaltung, von Juli 1990 bis Dezember 1991 als GeflÃ¼gelarbeiterin und

erneut vom 04. Mai bis zum 31. Juli 1992 im Rahmen eines befristeten ArbeitsverhÃ¤ltnisses als GeflÃ¼gelzÃ¼chterin. Nach Arbeitslosigkeit war die KlÃ¤gerin vom 10. April 1995 bis zum 22. November 1996 als Rezeptionskraft /Telefonistin beschÃ¤ftigt. Seitdem ist die KlÃ¤gerin arbeitslos und bezieht Leistungen der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit bzw. Krankengeld.

Den am 05. April 1993 gestellten Antrag auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen InvaliditÃ¤t, begrÃ¼ndete sie mit Rheuma und rheumaÃ¤hnlichen Erkrankungen.

Im Verwaltungsverfahren lagen der Beklagten vor:

â□□ das Gutachten des Arbeitsamtes D â□¦, erstellt von Dr. L â□¦, vom 22. Februar 1993, sowie â□□ das Gutachten des Dr. S â□¦, Gutachterarzt, vom 01. Dezem ber 1994, welcher ein zweistÃ¼ndiges bis unter halbschichtiges LeistungsvermÃ¶gen als GeflÃ¼gelzÃ¼chterin seit der Rentenan tragstellung und ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten im Wechsel der KÃ¶rperhaltun gen bescheinigte.

Mit Bescheid vom 30. Januar 1995 lehnte die Beklagte den Rentenantrag unter Verweis auf ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Den Widerspruch vom 01. MÃ¤rz 1995 wies sie, nach Einholung einer Arbeitgeberauskunft der â□¦ GeflÃ¼gel GmbH vom 09. Mai 1995, mit Bescheid vom 07. April 1997 zurÃ¼ck. Hierbei lagen an medizinischen Unterlagen vor:

â□□ Befundbericht der Dr. W â□¦, FachÃ¤rztin fÃ¼r Innere Medi zin, vom 01. Juni 1995, â□□ das Gutachtens des Arbeitsamtes L â□¦, erstellt von Fach Ã¤rztin R â□¦, vom 24. November 1994, â□□ Bericht der Klinik S â□¦ vom 29. Dezember 1995 Ã¼ber ei ne stationÃ¤re Rehabilitation vom 10. Oktober bis zum 21. No vember 1995, wonach die KlÃ¤gerin halbschichtig leistungsfÃ¤hig fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche Arbeiten ohne Heben und Tragen von Gewichten Ã¼ber 5 kg sowie ohne BÃ¼cken und ohne Zwangshaltun gen entlassen wurde sowie â□□ das Gutachten der Dr. H â□¦, GutachterÃ¤rztin, vom 15. Ju li 1996, in welchem ein aufgehobenes LeistungsvermÃ¶gen als GeflÃ¼gelzÃ¼chterin und ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes im Wechsel der KÃ¶rperhaltungen unter Beachtung weiterer Ein schrÃ¤nkungen bescheinigt wurde.

Nach den sozialmedizinischen Feststellungen kÃ¶nne die KlÃ¤gerin ihren bisherigen Beruf als GeflÃ¼gelzÃ¼chterin, welcher der Gruppe der Facharbeiter zuzuordnen sei, nicht mehr ausÃ¼ben. Sie sei jedoch in der Lage, leichte Arbeiten mit wechselnder Arbeitshaltung, ohne Ã¼berwiegend einseitige KÃ¶rperhaltung, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken und ohne hÃ¤ufiges Klettern oder Steigen sowie ohne GefÃ¤hrdung durch Zugluft und NÃ¤sse, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten. Als zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeiten kÃ¤men in Betracht BÃ¼rogehilfin in landwirtschaftlichen Betrieben und Einrichtungen oder Schlachtbetrieben, BÃ¼rogehilfin im Ein- oder Verkauf sowie Mitarbeiterin in Zoo- bzw. Kleintierhandlungen.

Auf die am 09. Mai 1997 erhobene Klage hat das Sozialgericht Leipzig einen Befundbericht der Dr. W â¦, FachÃ¤rztin fÃ¼r Innere Medizin, vom 28. Oktober 1997, der Dr. M â¦, FachÃ¤rztin fÃ¼r Allgemeinmedizin, vom 30. Oktober 1997, dem Altbefunde beilagen, der Dr. C â¦, FachÃ¤rztin fÃ¼r OrthopÃ¤die, vom 29. Oktober 1997 und vom 01. Juni 1999, der Dr. B â¦, FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie/Psychiatrie, vom 28. Oktober 1997 und vom 22. November 1999 und der Zentralklinik B â¦ vom 06. Juli 1998 eingeholt sowie das in dem Verfahren 10 VS 9/95 des Sozialgerichts Leipzig erstellte internistische Gutachten der Dres. A â¦ und K â¦ vom 24. April 1997 und den Entlassungsbericht der Sachsen-Klinik N â¦ vom 09. Juni 1998, wonach die KlÃ¤gerin aus der stationÃ¤ren Rehabilitation vom 01. April bis zum 06. Mai 1998 mit einem perspektivisch vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten im Wechsel der KÃ¶rperhaltungen ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken und Zwangshaltungen entlassen wurde, beigezogen. Des Weiteren hat das Sozialgericht ein orthopÃ¤disches Gutachten von Prof. Dr. F â¦ erstellen lassen. Nach ambulanter Untersuchung am 03. August 1999 gelangte der SachverstÃ¤ndige in seinem Gutachten vom 05. August 1999 zu den Diagnosen:

â¢ chronisches vertebragenes lokales Schmerzsyndrom aller Wir belsÃ¤ulenabschnitte bei geringgradigen degenerativen WirbelsÃ¤ulenverÃ¤nderungen und geringgradigen Folgen eines thorakolumbalen Mb. Scheuermann,
â¢ mit gutem Ergebnis verheilte Fusion L4/5 mit geringen radikulÃ¤ren Residuen am rechten Bein,
â¢ Beschwerden im Bereich beider Iliosakralfugen mit geringgradigen rÃ¶ntgenologischen VerÃ¤nderungen rechtsseitig.

Mit diesen GesundheitsstÃ¶rungen kÃ¶nne die KlÃ¤gerin TÃ¤tigkeiten leichter Natur unter Vermeidung von stÃ¤ndigem Stehen und langem Sitzen, Heben und Tragen schwerer GegenstÃ¤nde (Ã¼ber 5 kg) sowie von Zwangshaltungen der WirbelsÃ¤ule und hÃ¤ufigem BÃ¼cken auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig ausfÃ¼hren. Der KlÃ¤gerin sei ein Arbeitsweg von 1 km in etwa Â½ Stunde zuzumuten. Unter BerÃ¼cksichtigung der anamnestischen Angaben und der vorliegenden Unterlagen mÃ¼sse davon ausgegangen werden, dass der derzeitige Zustand schon seit einigen Jahren, auch bereits seit April 1993 unverÃ¤ndert bestehe.

Das Sozialgericht hat der KlÃ¤gerin mit Urteil vom 13. Januar 2000 eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit mit einem Leistungsfall am 22. Februar 1993 ab dem 01. MÃ¤rz 1993 zugesprochen. Es hat einen gesundheitsbedingten Wechsel von der FacharbeitertÃ¤tigkeit der GeflÃ¼gelzÃ¼chterin zur Mitarbeiterin in der Verwaltung 1988/1989 nach der Arbeitgeberauskunft vom 09. Mai 1995 und den vorhandenen medizinischen Unterlagen angenommen. Die KlÃ¤gerin sei nur noch in der Lage, leichte TÃ¤tigkeiten im Wechsel mit weiteren EinschrÃ¤nkungen zu verrichten. Dieses RestleistungsvermÃ¶gen entspreche, in Ãbereinstimmung mit den sozialmedizinischen Feststellungen im Widerspruchsbescheid, nicht mehr den Anforderungen einer GeflÃ¼gelzÃ¼chterin. Die von der Beklagten benannten VerweisungstÃ¤tigkeiten BÃ¼rohilfskraft bzw. BÃ¼rogehilfin in landwirtschaftlichen

Betrieben bzw. im Ein- und Verkauf sowie Mitarbeiterin in einer Zoo- und Kleintierhaltung entsprÃ¤chen nicht den Leitberufen des angelernten Arbeiters. Die TÃ¤tigkeit einer Mitarbeiterin in einer Zoo- und Kleintierhaltung stehe wegen der zumindest mittelschweren Arbeit, regelmÃ¤Ãig mit Stehen und Gehen, dem LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin entgegen. Ausgehend von dem Gutachten des Arbeitsamtes (Delitzsch) vom 22. Februar 1993, mit der Feststellung eines LeistungsvermÃ¶gens fÃ¼r nur noch leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten, habe die KlÃ¤gerin innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung des RestleistungsvermÃ¶gens den Rentenantrag gestellt, so dass gemÃ¤Ã Â§ 99 Abs. 1 SGB VI der Rentenbeginn auf den 01. MÃ¤rz 1993 festzulegen gewesen sei.

Die Beklagte macht mit der am 14. MÃ¤rz 2000 bei dem SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingelegten Berufung geltend, eine gesundheitsbedingte LÃ¶sung von dem Beruf GeflÃ¼gelzÃ¼chterin 1988 sei medizinisch nicht nachzuvollziehen, da bis heute eine echte rheumatische Erkrankung nicht nachweisbar sei und diesbezÃ¼gliche Befunde nicht vorlÃ¤gen. Des Weiteren sei nicht ersichtlich, weshalb bei einer gesundheitlichen LÃ¶sung im Jahr 1988 der Leistungsfall der BerufsunfÃ¤higkeit erst am 22. Februar 1993 eingetreten sein soll. Als bisheriger Beruf sei auf die TÃ¤tigkeit als GeflÃ¼gelarbeiterin, welche der Berufsgruppe der angelernten Arbeiter im oberen Bereich zuzuordnen sei, abzustellen, so dass die KlÃ¤gerin auf eine TÃ¤tigkeit als Telefonistin oder Rezeptionistin verweisbar sei. Im Ãbrigen sei der KlÃ¤gerin eine TÃ¤tigkeit als Mitarbeiterin in der Pensionstierpflege zumutbar.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 13. Januar 2000 aufzuheben und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er verweist auf die GrÃ¼nde des erstinstanzlichen Urteils.

Der Senat hat das Gutachten des Arbeitsamtes L â¦ vom 09. April 1999 und die Patientenakte der KlÃ¤gerin aus der ehemaligen Betriebsarztpraxis Dr. S. K â¦, M â¦, beigezogen.

Zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht wurden die Leistungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen und die Patientenakte der KlÃ¤gerin aus der ehemaligen Betriebsarztpraxis Dr. S. K â¦, M â¦ Im Ãbrigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist insoweit begrÃ¼ndet, als der KlÃ¤gerin ein Anspruch auf die

GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit erst ab dem 01. April 1993 zusteht; im Ãbrigen ist sie unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Leipzig (SG) der KlÃ¤gerin eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zugesprochen.

Die KlÃ¤gerin ist berufsunfÃ¤hig (Â§ 43 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI â in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung [a.F.]).

BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F. liegt vor, da die ErwerbsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen einer kÃ¶rperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist.

Die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit einer Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst sie in einer TÃ¤tigkeit erzielen kann, auf die sie nach ihrem Gesundheitszustand und nach ihrem bisherigen Beruf zumutbar verwiesen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 28. Februar 1963 â 12 RJ 24/58 â SozR Nr. 24 zu Â§ 1246 RVO -). FÃ¼r die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit einer Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen Beruf an (vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 107 und 169). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit oder BeschÃ¤ftigung, die vollwertig und nachhaltig verrichtet worden ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 130, 164).

Letzte BeschÃ¤ftigung in diesem Sinne ist die bis zum 31. MÃ¤rz 1988 ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als GeflÃ¼gelzÃ¼chterin. Diese gab die KlÃ¤gerin wegen der seinerzeit von ihren behandelnden Ãrzten gestellten Diagnose: FrÃ¼hstadium Morbus Bechterew und WirbelsÃ¤ulenbeschwerden auf. Die gesundheitsbedingte LÃ¶sung ergibt sich aus den Vermerken in der Patientenkartei der KlÃ¤gerin der ehemaligen Betriebsarztpraxis Dr. S. K â¦, M â¦, vom 11. Februar 1988, "siehe Befund Rheumadispensaire, FrÃ¼hstadium Mb. Bechterew" und vom 18. MÃ¤rz 1988, "Anruf (unleserlich) Absprache Kol. C â¦ Arbeitsplatzwechsel in Lohnbuchhaltung, alles klar ". Dass der Berufswechsel zur Lohnbuchhalterin/Sachbearbeiterin auch zeitnah zum 01. April 1988 vollzogen wurde, stellt ein weiteres Indiz dar und bestÃ¤tigt die im Verwaltungsverfahren eingeholte Arbeitgeberauskunft vom 09. Mai 1995, in welcher ein gesundheitsbedingter Wechsel angegeben wurde. Einer gesundheitsbedingten LÃ¶sung steht es nicht entgegen, wenn sich die Ã¤rztlichen Diagnosen zur Notwendigkeit des Berufswechsels im Nachhinein nicht bestÃ¤tigt haben, denn maÃgeblich ist der Zeitpunkt des Berufswechsels.

Auf die vom 01. April 1988 bis zum 30. Juni 1990 ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Sachbearbeiterin in der Buchhaltung und Verwaltung sowie die von Juli 1990 bis Dezember 1991 verrichtete TÃ¤tigkeit als GeflÃ¼gelarbeiterin kann nicht abgestellt werden. Denn hierbei handelt es sich nicht um Facharbeiter-, sondern um angelernte TÃ¤tigkeiten, welche die KlÃ¤gerin lediglich zur Vermeidung der Arbeitslosigkeit infolge des UnvermÃ¶gens zur Verrichtung ihres bisherigen Berufes als GeflÃ¼gelzÃ¼chterin aufgenommen hat.

Den Beruf als GeflÃ¼gelzÃ¼chterin kann die KlÃ¤gerin nicht mehr verrichten. Hiervon geht auch die Beklagte nach den Stellungnahmen des Sozialmedizinischen Dienstes vom 02. Dezember 1994, 14. Juni 1995, 24. Juli 1996 und 11. Februar 1997 aus. Die mit dieser TÃ¤tigkeit verbundenen mittelschweren Arbeitsanteile mit KÃ¤lte- und NÃ¤sseeinflÃ¼sse sind mit dem Gesundheitszustand der KlÃ¤gerin nicht mehr vereinbar.

Die KlÃ¤gerin ist nur noch in der Lage, leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten im Wechsel der KÃ¶rperhaltungen (nicht stÃ¤ndiges Stehen und Sitzen), ohne stÃ¤ndige Greif- und Haltebewegungen, ohne hÃ¤ufiges Heben und Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Klettern oder Steigen, ohne GefÃ¤hrdung durch KÃ¤lte, starke Temperaturunterschiede und NÃ¤sse, vollschichtig zu verrichten. Die BeschrÃ¤nkung auf nur noch leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten mit den vorbezeichneten FunktionseinschrÃ¤nkungen ergibt sich auf Grund des chronisch vertebragenen lokalen Schmerzsyndroms aller WirbelsÃ¤ulenabschnitte bei degenerativen WirbelsÃ¤ulenverÃ¤nderungen und den Folgen eines thorakolumbalen Morbus Scheuermann, den radikulÃ¤ren Residuen am rechten Bein und den Beschwerden im Bereich beider Iliosakralfugen. Hinsichtlich der Leistungsbeurteilung besteht im Wesentlichen Ãbereinstimmung in den Gutachten des Arbeitsamtes D â¦ vom 22. Februar 1993, des Dr. S â¦ vom 01. Dezember 1994, des Arbeitsamtes L â¦ vom 24. November 1994, der Dr. H â¦ vom 15. Juli 1996, dem Entlassungsbericht der Sachsen-Klinik N â¦ vom 09. Juni 1998 und dem Gutachten des Prof. Dr. F â¦ vom 05. August 1999.

Zur Bestimmung, auf welche TÃ¤tigkeiten eine leistungsgeminderte Versicherte zumutbar verwiesen werden kann, hat das Bundessozialgericht ein Mehr-Stufen-Schema entwickelt und die Arbeiterberufe in Gruppen eingeteilt. Es gibt die Gruppe der Facharbeiterberufe, der AnlerntÃ¤tigkeiten und der ungelernten TÃ¤tigkeiten (vgl. BSG, Urteil vom 17. Juli 1972 â 5 RJ 105/72 â SozR Nr. 103 zu Â§ 1246 RVO). SpÃ¤ter hat das Bundessozialgericht zu diesen drei Gruppen noch eine weitere Gruppe der "Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion" hinzugefÃ¼gt (vgl. BSG, Urteil vom 30. MÃ¤rz 1977 â 5 RJ 98/76 â BSGE 43, 243), zu welcher auch "besonders hoch qualifizierte Facharbeiter" gehÃ¶ren (vgl. BSG, Urteil vom 19. Januar 1978 â 4 RJ 81/77 â BSGE 45, 276). Diesem Schema ist eigentÃ¼mlich, dass jeder Versicherte auf TÃ¤tigkeiten zumutbar verwiesen werden kann, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind, als es dem bisherigen Beruf entspricht. Ein Facharbeiter kann daher auf AnlerntÃ¤tigkeiten, ein angelernter Arbeiter auf ungelernte TÃ¤tigkeiten verwiesen werden.

In Ãbereinstimmung mit der sozialgerichtlichen Entscheidung ist die KlÃ¤gerin als GeflÃ¼gelzÃ¼chterin der Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters zuzuordnen. Sie hat von September 1971 bis Juli 1974 erfolgreich die Lehre als GeflÃ¼gelzÃ¼chterin absolviert und das entsprechende Facharbeiterzeugnis erworben. Nach der Arbeitgeberauskunft vom 18. Mai 1999 ist die KlÃ¤gerin bis 1988 auch als GeflÃ¼gelzÃ¼chterin mit der Betreuung von HÃ¼hnergeflÃ¼gel beschÃ¤ftigt gewesen. Als solche ist die KlÃ¤gerin sozial zumutbar nur auf AnlerntÃ¤tigkeiten verweisbar.

Die vom 01. April 1988 bis zum 30. Juni 1990 ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Sachbearbeiterin in der Buchhaltung und Verwaltung sowie die von Juli 1990 bis Dezember 1991 verrichtete TÃ¤tigkeit als GeflÃ¼gelarbeiterin sind keine zumutbaren VerweisungstÃ¤tigkeiten. Zur vollwertigen AusÃ¼bung der berufsfremden TÃ¤tigkeit als Sachbearbeiterin bzw. Lohnbuchhalterin fehlen der KlÃ¤gerin, wie in der Arbeitgeberauskunft vom 09. Mai 1995 bescheinigt die fachlichen Voraussetzungen. Zwar hat die KlÃ¤gerin am 09. Juni 1989 eine QualifizierungsmaÃnahme zur Wirtschaftskauffrau Industrie begonnen, diese jedoch wegen des langen Sitzens nicht durchgehalten. Ein Abschluss dieser QualifizierungsmaÃnahme, welcher als erfolgreiche berufliche Rehabilitation nach Â§ 43 Abs. 3 Satz 3 SGB VI a.F. eine sozial zumutbare Verweisbarkeit auf diese TÃ¤tigkeit begrÃ¼nden kÃ¶nnte, liegt nicht vor. Eine TÃ¤tigkeit als GeflÃ¼gelarbeiterin ist der KlÃ¤gerin, wegen des erforderlichen Wechsels der KÃ¶rperhaltung und der notwendigen Vermeidung von KÃ¤lte und NÃ¤sse, gesundheitlich nicht zumutbar. Denn nach der vorbezeichneten Arbeitgeberauskunft handelt es sich hierbei um Bandarbeit, welche in feuchten, kÃ¼hlen RÃ¤umen ausgeÃ¼bt wird.

Die von der Beklagten im Widerspruchsbescheid benannten VerweisungstÃ¤tigkeiten BÃ¼rogehilfin in landwirtschaftlichen Betrieben und Einrichtungen oder Schlachtbetrieben, BÃ¼rogehilfin im Ein- oder Verkauf sowie Mitarbeiterin in Zoo- bzw. Kleintierhandlungen sind lediglich pauschal benannt, hingegen nicht konkret dargelegt worden, so dass weder eine medizinische, noch eine soziale Zumutbarkeit durch den Senat geprÃ¼ft werden konnte. Ob die von der Beklagten benannte VerweisungstÃ¤tigkeit einer Mitarbeiterin in der Pensionstierpflege der KlÃ¤gerin zumutbar ist, konnte mangels entsprechender Darlegung gleichfalls nicht geprÃ¼ft werden. Aus Â§ 35 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 in Verbindung mit Â§ 41 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und aus Â§ 85 Abs. 3 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 41 Abs. 2 SGB X ergibt sich fÃ¼r den RentenversicherungstrÃ¤ger die Verpflichtung, im Falle einer Verweisung auf eine zumutbare TÃ¤tigkeit, dieselbe zu benennen. Insoweit obliegt dem RentenversicherungstrÃ¤ger die nach Â§ 103 Halbsatz 2 SGG durchsetzbare Darlegungs- und Beweislast (vgl. BSG, Urteil vom 14. Mai 1996, Az. 4 RA 104/94). Es mÃ¼ssen Tatsachen dargelegt werden, aus welchen sich das Vorhandensein eines fÃ¼r zumutbar erachteten Vergleichsberufes in der Arbeitswelt sowie dessen (fachlich-qualitatives) Anforderungs- und sein (gesundheitliches) Belastungsprofil ergeben. Bestimmtheitserfordernis fÃ¼r die Tatsachenangaben Ã¼ber den Vergleichsberuf ist, ob sie dafÃ¼r ausreichen, dass der Versicherte erkennen kann, welchen in der Arbeitswelt vorhandenen Vergleichsberuf der VersicherungstrÃ¤ger fÃ¼r zumutbar erachtet. Es muss deutlich werden, welche das Berufsbild prÃ¤gende Aufgaben, welche typischen Anforderungen an die berufliche Vorbildung, an die Berufserfahrung, an sonstige Kenntnisse sowie an fachliche FÃ¤higkeiten, die der Beruf stellt und welche Belastungen Ã¼blicherweise mit den typischen Aufgaben verbunden sind; die Beanspruchung der LeistungsfÃ¤higkeit durch die berufstypisch Ã¼blichen Arbeitsbedingungen, gegebenenfalls einschlieÃlich besonderer Arbeitszeiten und Einsatz von technischen Mitteln muss abschÃ¤tzbar werden; auÃerdem mÃ¼ssen gegebenenfalls weitere Tatsachen (z.B. die tarifvertragliche Einstufung) benannt werden, wenn der Vergleichsberuf

(unter anderem) deswegen als der Berufskompetenz des Versicherten qualitativ entsprechend (gleichwertig) erachtet wird. Bei der Verweisung auf eine andere TÃ¤tigkeit ist auch darzulegen, ob der Versicherte die erforderliche UmstellungsfÃ¤higkeit besitzt (vgl. BSG, Urteil vom 19. Juni 1997, Az. 13 RJ 101/96). Die mit Schreiben vom 27. Februar 2001 aufgezeigten Arbeitsanforderungen einer Mitarbeiterin in der Pensionstierpflege, wonach diese als kÃ¶rperlich leicht, im Wechsel zwischen Stehen und Gehen, Ã¼berwiegend in geschlossenen RÃ¤umen zu verrichtend dargestellt werden, stellt eine Behauptung dar, welche nach der Auswertung der Verordnung zur Ãnderung der Tierpflege- Ausbildungsverordnung vom 17. Juni 1999 und den Stellungnahmen des Deutschen Tierhilfswerk e.V. vom 16. Oktober 2000 und vom 12. Dezember 2000 nicht nachvollziehbar ist. Denn die vorbezeichneten Unterlagen enthalten keine Aussagen zu den physischen und psychischen Anforderungen einer TÃ¤tigkeit als Mitarbeiterin in der Pensionstierpflege. Doch selbst unter Zugrundelegung des im Schreiben vom 27. Februar 2001 angefÃ¼hrten Arbeitsprofils entspricht dieses nach eigenem Vortrag der Beklagten nicht dem LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin. Bereits im Gutachten des Dr. S â¦, Gutachterarzt, vom 01. Dezember 1994 wurde nur noch ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten im Wechsel der KÃ¶rperhaltungen bescheinigt. Damit ist eine TÃ¤tigkeit, die nur im Wechsel zwischen Stehen und Gehen ausgeÃ¼bt werden kann, nicht mehr zumutbar. Zudem ist nicht dargelegt, ob diese TÃ¤tigkeit zu den sonstigen staatlich anerkannten Ausbildungsberufen gehÃ¶rt oder eine echte betriebliche Ausbildung von wenigstens drei Monaten erfordert oder wegen ihrer QualitÃ¤t wie ein sonstiger Ausbildungsberuf bewertet wird (vgl. BSGE 43, Seite 243, 245 f.), und der KlÃ¤gerin als Facharbeiterin sozial zumutbar ist. Wenn sich weder aus dem Beteiligtenvorbringen, noch aus der Aktenlage oder aus der Gerichts- und Allgemeinkunde Anhaltspunkte dafÃ¼r aufdrÃ¤ngen, ein bestimmter Vergleichsberuf kÃ¶nne der Versicherten sozial, fachlich und gesundheitlich zumutbar sein, sind die zur NeutralitÃ¤t verpflichteten Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nicht berechtigt, von Amts wegen Beweis zu erheben.

Weitere, der KlÃ¤gerin medizinisch und sozial zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeiten sind nicht bekannt.

Entgegen der Auffassung des SG ist der Leistungsfall der BerufsunfÃ¤higkeit nicht erst am 22. Februar 1993, sondern mindestens schon im Dezember 1992 eingetreten. Denn die das LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin limitierenden FunktionseinschrÃ¤nkungen auf orthopÃ¤dischem Gebiet haben nach dem Bericht der behandelnden OrthopÃ¤din Dr. C â¦ vom 26. Januar 1993 mindestens schon im Dezember 1992 bestanden.

Die gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 SGB VI a.F. erforderlichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind zum Dezember 1992 erfÃ¼llt. Die KlÃ¤gerin ist von September 1971 bis Dezember 1991 durchgÃ¤ngig versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen. Damit erfÃ¼llt sie die nach Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 SGB VI erforderliche Wartezeit von fÃ¼nf Jahren als auch die gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VI a.F. notwendige Belegung mit drei Jahren PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r den maÃgeblichen Zeitraum von November 1987 bis November 1992. Letztlich kann es

dahinstehen, wann der Leistungsfall eingetreten ist. Denn selbst bei einem angenommenen Leistungsfall bereits im MÃ¤rz 1988 liegen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vor.

Da die KlÃ¤gerin den Rentenantrag gemÃ¤Ã Â§ 99 Abs. 1 SGB VI nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfÃ¼llt sind (spÃ¤testens Dezember 1992), gestellt hat, war wegen der verspÃ¤teten Antragstellung die Rente erst mit Beginn des Antragsmonats April 1993 auszusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024